

Neuer Gewinnfreibetrag ab der Veranlagung 2010

Mit der Steuerreform 2009 wurde ein neuer Gewinnfreibetrag eingeführt, der im Vergleich zum bisherigen Freibetrag für investierte Gewinne (kurz "FBiG") einen erweiterten Anwendungsbereich bringt - ab 2010 tritt er in Kraft.

Seit der Veranlagung 2007 können Selbstständige als Einnahmen/Ausgaben-Rechner jährlich zehn Prozent ihres Gewinnes - höchstens jedoch € 100.000 - gewinnmindernd geltend machen. Dieser Freibetrag für investierte Gewinne reduziert die Einkünfte und damit die Steuerlast des Steuerpflichtigen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass im jeweiligen Gewinnjahr Investitionen in neue abnutzbare körperliche Anlagen oder begünstigte Wertpapiere getätigt wurden. Im Zuge der Steuerreform 2009 wird der Freibetrag für investierte Gewinne (kurz "FBiG") in „Gewinnfreibetrag“ umbenannt und der Anwendungsbereich ausgedehnt. Die Änderungen treten ab der Veranlagung für das Jahr 2010 in Kraft.

Höherer Prozentsatz, größerer Anwenderkreis und Zweiteilung ab 2010

Konkret wird der Gewinnfreibetrag ab 2010 von 10% auf 13% der Bemessungsgrundlage angehoben und auf alle betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten - also auch auf bilanzierende Unternehmer - ausgeweitet. Es kommen daher ab 2010 alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbstständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb in den Genuss dieses Freibetrages. Ausgenommen sind weiterhin Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Der Freibetrag ist auch zukünftig mit maximal € 100.000 pro Veranlagungsjahr und Steuerpflichtigem begrenzt. Somit sind Gewinne bis insgesamt circa € 769.230 von dieser Begünstigung umfasst. Der neu ausgestaltete Gewinnfreibetrag setzt sich aus einem Grundfreibetrag und einem allenfalls zusätzlich zu beanspruchenden investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zusammen.

a) der Grundfreibetrag

Für einen Gewinn bis zu € 30.000 kommen Sie zukünftig automatisch in den Genuss eines Freibetrages in Höhe von maximal € 3.900 (13% von € 30.000) pro Person und Jahr, für dessen Geltendmachung Sie keine Investitionen nachweisen müssen. Dieser Grundfreibetrag wird bei den Veranlagungen zur Einkommensteuer ab dem Jahr 2010 automatisch berücksichtigt und steht für sämtliche Gewinnermittlungsarten zu.

b) investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Übersteigt Ihr Gewinn die Grenze von € 30.000, können Sie bis zu einem zusätzlichen Gewinn von maximal € 739.230 einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie im betreffenden Wirtschaftsjahr im Ausmaß von maximal € 96.100 in neue abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mehr als vier Jahren oder begünstigte Wertpapiere investiert haben und diese in Ihrer Steuererklärung angeben. Dieser zusätzliche Freibetrag steht bei Pauschalierung nicht zu!

Bisherige begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne für Bilanzierer entfällt

Im Gegenzug zur Erweiterung des Gewinnfreibetrages wird die bisherige begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne für Bilanzierer ab 2010 gestrichen und kann letztmals bei der Veranlagung für das Jahr 2009 in Anspruch genommen werden. Für die bisher begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinne gelten unverändert die siebenjährigen Entnahmebeschränkungen. Deren Nichtbeachtung führt zu einer Nachversteuerung der überzogenen Entnahmen mit dem begünstigten Einkommensteuersatz aus dem Jahr der Inanspruchnahme. Wollen Sie diese Entnahmebeschränkungen nicht mehr einhalten, können Sie alle bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2008 begünstigt besteuerten Gewinne bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2009 freiwillig mit einem pauschalen Steuersatz von zehn Prozent nachversteuern.

Auswirkungen auf die Abgabenbelastung 2010

Es besteht die Möglichkeit durch Anträge an die SVA und das zuständige Finanzamt eine Herabsetzung der vorläufigen Bemessungsgrundlage bzw. der laufenden Vorauszahlungen zu erreichen. Dazu ist das für 2010 erwartete Einkommen unter Berücksichtigung des o. a. Grundfreibetrages von maximal € 3.900 (13% von € 30.000) hochzurechnen und als Basis für die Berechnung der reduzierten Einkommensteuervorauszahlung 2010 heranzuziehen bzw. erhöht um die SV-Beiträge 2010 als Bemessungsgrundlage für die neue vorläufige Beitragsvorschreibungen anzugeben. Eine freihändige Schätzung des Einkommens ist nicht ausreichend. Als Auswirkung dieser Anträge ergeben sich niedrigere laufende Belastungen durch die Quartalsvorauszahlungen. Die bleibende positive Auswirkung dieser Aktion ist allerdings nur der Zinsenvorteil, den man sich über die reduzierten Vorauszahlungen/Beiträge bis zur Ausstellung des Steuerbescheides 2010 im Jahr 2011 erwirtschaftet. Abhängig von der Finanzierungsstruktur kann das ein Betrag von rund € 50 bis voraussichtlich maximal € 250 sein. Davon abzuziehen sind die Kosten der zwei Anträge, die sich auf mindestens € 100,00 belaufen. Zu empfehlen ist die Antragsstellung daher nur, wenn die bisherige Basis für die Einkommensteuervorauszahlungen 2010 im Bereich von über € 40.000 angesiedelt ist und die Quartalsvorschreibungen 2010 der SVA für Pensions- und Krankenversicherung deutlich über € 1.000 pro Quartal liegen. Ausnahmen: Sie können die Anträge selbst erstellen (Tipp: Homepage des Wirtschaftsbundes) und sich damit die Kosten sparen, oder die Herabsetzung ist aus Liquiditätsgründen erforderlich.